

Novelle der **Satzung des Wohlfahrtsfonds** der Ärztekammer für Tirol
Beschlussvorlage an die Erweiterte Vollversammlung vom 06.12.2017:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Niedergelassene Ärzte und niedergelassene Zahnärzte, die durch Krankheit oder Unfall unfähig sind, den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf auszuüben, haben Anspruch auf Krankengeld ab dem 5. Krankheitstag, Wohnsitzärzte und Wohnsitzzahnärzte ab dem 7. Krankheitstag, dies jeweils sofern sie nicht Bezieher einer Altersversorgung sind.“

2. § 50 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 36 Abs. 1 in der am 31.12.2017 geltenden Fassung ist auf bis zu diesem Tag begonnene Berufsunfähigkeitsfälle aufgrund Krankheit oder Unfall weiterhin anzuwenden.“

7. Nach § 51 Abs. 14 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 06.12.2017 beschlossene Satzungsänderung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.“
